Vereinbarung über den Hortanbau an der Grundschule Klostermansfeld

zwischen der Gemeinde Klostermansfeld,
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Frank Ochsner

– nachfolgend „Gemeinde“ –

und

der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra,
vertreten durch den Verbandsgemeindebürgermeister
Herrn Gerd Wyszkowski

– nachfolgend „Verbandsgemeinde“ –

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Parteien vereinbaren die Planung, Errichtung und Nutzung eines Hortanbaus an der Grundschule Klostermansfeld, Gemarkung Klostermansfeld, Flur 3, Flurstück 1085/69, auf Grundlage des § 92 Abs. 3 KVG LSA. Die Gemeinde bleibt Eigentümerin und Bauherrin. Eine Übertragung gesetzlicher Aufgaben erfolgt nicht.

(2) Diese Vereinbarung ergänzt die Nutzungsvereinbarung vom 21.05.2019 und geht ihr hinsichtlich des Hortanbaus bei widersprüchlichen Regelungen vor.

§ 2 Umsetzung und Zuständigkeiten

(1) Die Gemeinde schließt Planungs- und Bauverträge im eigenen Namen, beantragt die erforderlichen Genehmigungen und verantwortet die ordnungsgemäße Baudurchführung. Die Verbandsgemeindeverwaltung koordiniert die Maßnahme. Die Bauherrenverantwortung bleibt bei der Gemeinde.

(2) Änderungen von Raumprogramm, Nutzungszweck, Kostenrahmen oder wesentlichen Terminen sowie kostenwirksame Nachträge bedürfen vor Beauftragung der schriftlichen Freigabe der Verbandsgemeinde.

§ 3 Kosten und Finanzierung

(1) Der voraussichtliche Kostenrahmen beträgt 1.054.000 Euro brutto. Die Finanzierung erfolgt durch voraussichtlich 625.000 Euro Fördermittel. Die Verbandsgemeinde übernimmt die Differenz zwischen den tatsächlichen Baukosten und den tatsächlich gewährten Fördermitteln aus Eigenmitteln. Erforderliche haushaltsrechtliche Beschlüsse bleiben vorbehalten. Änderungen der Baukosten oder der Fördermittelhöhe bedürfen keiner Änderung dieser Vereinbarung.

(2) Die Verbandsgemeinde finanziert sämtliche tatsächlich entstandenen, nachgewiesenen und freigegebenen Maßnahmekosten innerhalb dieses Rahmens durch zulässige Fördermittelweiterleitung und einen zweckgebundenen Investitionszuschuss. Ein regulärer Eigenanteil der Gemeinde ist nicht vorgesehen. Erstattungs- und Ersatzpflichten nach § 5 bleiben unberührt.

(3) Mehrkosten oder zusätzliche Eigenmittel, auch bei Fördermittelkürzungen, setzen vor Beauftragung einen entsprechenden Beschluss des Verbandsgemeinderates und die Sicherstellung der haushaltsrechtlichen Deckung voraus. Eine Änderung dieser Vereinbarung ist hierfür nicht erforderlich.

(4) Die Gemeinde legt geprüfte Rechnungen und die erforderlichen Nachweise vor. Die Verbandsgemeinde stellt die freigegebenen Mittel nach dem Zahlungsplan so bereit, dass die vereinbarten Rechnungsfristen eingehalten werden können.

§ 4 Nutzung, Betrieb und Übergabe

(1) Die Gemeinde überlässt den Anbau der Verbandsgemeinde ohne zusätzliches Nutzungsentgelt für die vereinbarte Ganztagsbetreuung. Eine vorzeitige Beendigung ist nur nach schriftlicher Vereinbarung und Klärung der finanziellen und förderrechtlichen Folgen zulässig.

(2) Ausgangspunkt der Planung ist der von der AWO am 18.08.2026 benannte Bedarf für 50 Grundschulkinder sowie die vorgestellten Planungen der Leistungsphasen 1 bis 3. Maßgeblich sind der dokumentierte Bedarf und die fachlichen, gesetzlichen und förderrechtlichen Anforderungen. Eine verbindliche Betreiberzusage fehlt bislang. Die Mittagsverpflegung ist im Hortanbau nicht vorgesehen.

(3) Die Verbandsgemeinde darf den Anbau einem mit der Gemeinde abgestimmten freien Träger zweckentsprechend überlassen, soweit dies rechtlich und förderrechtlich zulässig ist.

(4) Nach Abnahme übergibt die Gemeinde den Anbau mit Protokoll, Genehmigungen, Bestands- und Wartungsunterlagen sowie einer Übersicht der Gewährleistungsansprüche. Deren Verfolgung obliegt der Gemeinde. Die Verbandsgemeinde meldet festgestellte

Mängel unverzüglich. Die Inbetriebnahme setzt erforderliche Zulassungen und die Betriebsregelung voraus.

(5) Während der Nutzungsdauer und der förderrechtlichen Zweckbindung sind beeinträchtigende Nutzungsänderungen oder Rechte Dritter nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Verbandsgemeinde zulässig. Bei Veräußerung sind Nutzungsrechte und Förderpflichten rechtlich zu sichern. Die Gemeinde wird von ihren Verpflichtungen nur durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung frei.

§ 5 Störungen und Erstattung

(1) Bei Baustopp, Projektabbruch oder drohender Nutzungsaufgabe sichern die Parteien bereits erbrachte Leistungen und prüfen Fortführung oder zulässige Alternativen. Freigegebene, unvermeidbare Abwicklungs- und Sicherungskosten werden innerhalb des vereinbarten Finanzierungsrahmens getragen. Zusätzliche Mittel bedürfen der Voraussetzungen des § 3 Abs. 3.

(2) Wird der Grundschulbetrieb aufgrund einer wirksamen Entscheidung dauerhaft aufgegeben und die Nutzungsvereinbarung deshalb beendet, erstattet die Gemeinde den Buchwert zum Stichtag abzügl. des Restbetrages der Sonderposten aus Fördermitteln des Landkreises. Eine vorübergehende Betriebsunterbrechung löst sie nicht aus.

(3) Fördermittelrückforderungen und zugehörige förderrechtliche Zinsen wegen der in Absatz 2 genannten dauerhaften Nutzungsaufgabe trägt die Verbandsgemeinde unabhängig von ihrem Verschulden, soweit diese Belastungen hierdurch verursacht sind.

(4) Beide Parteien wirken an der Vermeidung und Abwehr von Rückforderungen mit. Ansprüche sind schriftlich mit prüffähiger Abrechnung und Belegen geltend zu machen und spätestens im folgenden Haushaltsjahr nach Zugang fällig.

§ 6 Laufzeit und Schlussbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung tritt mit rechtswirksamer Unterzeichnung in Kraft.

(2) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform und der erforderlichen Beschlüsse.

(3) Unwirksame Bestimmungen werden durch zulässige Regelungen ersetzt. Die übrige Vereinbarung bleibt bestehen, soweit sinnvoll. Streitigkeiten sollen einvernehmlich geklärt werden. Jede Partei erhält eine unterzeichnete Ausfertigung mit Anlagen.

Unterschriften

Klostermansfeld, den _____

Für die Gemeinde Klostermansfeld
Frank Ochsner, Bürgermeister

Helbra, den _____

Für die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra
Gerd Wyszkowski, Verbandsgemeindebürgermeister